

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 8. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

zum Thema:

Rettungsdienstgebühren und Krankentransport

und **Antwort** vom 24. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21250

vom 08. Januar 2025

über Rettungsdienstgebühren und Krankentransport

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher rechtlichen und rechnerischen Grundlage werden die Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Land Berlin festgesetzt?

Zu 1.:

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (RDG Bln) werden für Einsätze und bei ungerechtfertigten Alarmierungen der Berliner Feuerwehr in der Notfallrettung Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erhoben. Entsprechendes gilt, wenn die Berliner Feuerwehr Krankentransporte durchführt. Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung setzt die Gebühren im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen Senatsverwaltung fest. Die Berliner Feuerwehr weist hierzu ihre Kosten auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung aus.

2. Welche konkreten Änderungen sowohl in der Höhe als auch in Art und Menge gab es seit 2019 bei den Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes?

Zu 2.:

Seit 2019 gab es durch die 31. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung eine Änderung in der Höhe der Gebühr für die Tarifstelle B 1.5. (Notarzteinsatzfahrzeuges zur Behandlung von Notfallpatientinnen und -patienten je Person) durch die Erhöhung der Gebühr von 232,59 € auf 361,35 €.

3. In welcher Höhe hat die Berliner Feuerwehr seit 2019 Mittel aus der gesetzlichen Krankenversicherung zur Refinanzierung von Kosten rettungsdienstlicher Leistungen erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 3.:

Der folgenden Übersicht sind die Einnahmen der Berliner Feuerwehr von den gesetzlichen Krankenkassen mit Beginn 2019 zu entnehmen.

| Kalenderjahr | Einnahmen in € |
|--------------|----------------|
| 2019 | 84.103.439,28 |
| 2020 | 81.244.965,83 |
| 2021 | 89.942.983,00 |
| 2022 | 98.008.215,97 |
| 2023 | 87.862.570,75 |
| 2024 | 88.033.609,33 |

Die Abwicklung der Rückforderungsansprüche der Kostenträger zu den Gebühren im Rettungsdienst zur 29. Änderungsverordnung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung wurde durch Spitzabrechnung im Jahr 2023 nach Zahlung eines Abschlages in 2021 vorgenommen. Die aus den Grundsatzurteilen des OVG-Berlin-Brandenburg resultierenden berechtigten Forderungen betragen über alle Abrechnungsjahre insgesamt rund 83,27 Mio. Euro (einschließlich Zinsen), die an die Kostenträger ausgezahlt worden sind.

4. Welche Kosten sind der Berliner Feuerwehr seit 2019 für Leistungen des Rettungsdienstes (inkl. der in Frage 5 a-d beschriebenen Leistungen) entstanden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Im Land Berlin findet eine Kosten- und Leistungsrechnung auf Vollkostenbasis in Form erweiterter Kameralistik statt. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet die Landeshaushaltsordnung (LHO); die Verfahrensführung und damit die Festlegung aller Vorgaben obliegt der Senatsverwaltung für Finanzen.

Seit dem Jahr 2019 wurde folgende Kosten für den Rettungsdienst ermittelt:

| Jahr | Gesamtkosten | Produktmenge und -Kosten |
|------|--------------|--------------------------|
|------|--------------|--------------------------|

| | | Einwohner | Kosten je Einwohner |
|------|------------------|-----------|---------------------|
| 2019 | 170.337.714,62 € | 3.769.495 | 45,19 € |
| 2020 | 184.316.290,70 € | 3.769.962 | 48,89 € |
| 2021 | 211.641.047,90 € | 3.775.480 | 56,06 € |
| 2022 | 222.052.394,52 € | 3.850.809 | 57,66 € |
| 2023 | 231.453.045,87 € | 3.887.100 | 59,54 € |

Die Finanzierung des Rettungsdienstes durch Einnahmen ist nicht auskömmlich. Kosten für Fehleinsätze und uneinbringbare Forderungen führen zu Ausgaben, die das Land Berlin im Rahmen der Daseinsfürsorge zu tragen hat. Darüber hinaus wird die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung derzeit überarbeitet und soll an die aktuellen Kostenstrukturen angepasst werden.

5. Welche Kosten sind der Berliner Feuerwehr seit 2019 in folgenden Bereichen entstanden und wie werden die Leistungen in diesen Bereichen ohne eigene Gebührenposition in der Gebührenordnung refinanziert?
- Einrichtung, Betrieb und Einsätze des Vorbeugenden Rettungsdienstes
 - Leistungen der Leitstelle im Bereich Rettungsdienst, u.a. Disposition von Einsatzmitteln des Rettungsdienstes und Bearbeitung medizinischer Hilfsersuchen durch Personal der Leitstelle
 - Einrichtung und Betrieb des Telenotarztsystems sowie Einsätze von Telenotärzt*innen
 - Einrichtung und Betrieb der Ersthelfer-App KATRETT

Zu 5.:

Die entstandenen Kosten werden gemäß der Produktdefinition im bei der Senatsverwaltung für Finanzen hinterlegten Produktkatalog abgebildet. Die unter a) bis d) genannten Leistungen sind dabei keine Einzelprodukte, ihre Kosten werden über interne Kostenträger dennoch dem Rettungsdienst, ggf. anteilig, zugewiesen.

In der aktuell gültigen Gebührenordnung, die einem eigenen Rechenwerk gemäß des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg (OVG 1 B 2.12 und OVG 1 B 16.12) entstammt, ist aktuell die unter a) genannte Leistung dem Produkt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugewiesen.

Die Leistungen unter b) bis d) sind dem Produkt „Einsatzführung“ zugewiesen.

6. Aus welchem Grund werden die oben genannten Leistungen nicht mit einer eigenen Gebührenposition in der Gebührenordnung festgeschrieben?

Zu 6.:

Die Leistungen unter b), c) und d) sind in der Tarifstelle K 1.1 „Kosten der Einsatzführung der Berliner Feuerwehr je Fahrzeugalarmierung“ berücksichtigt, die Leistung unter a) sind in allen weiteren Tarifstellen anteilig enthalten.

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung. Dabei wird jeweils geprüft, ob neue Tarifstellen sinnvoll sind.

7. Welche Planungen verfolgt die Berliner Feuerwehr aktuell in Bezug auf die Entwicklung und den Einsatz alternativer Einsatzmittel, bspw. im Sinne von Gemeindenotfallsanitäter*innen, NotSan-Erkunder*innen, Vorbeugendem Rettungsdienst o.ä.? Wie ist der aktuelle Stand der Konzepterarbeitung bzw. -umsetzung für das im Innenausschuss am 18.11.2024 angekündigte Modellprojekt zu einem multiprofessionellen Kriseninterventionsteam und in welchem Umfang und wo soll es umgesetzt werden?

Zu 7.:

Bei der Berliner Feuerwehr ist eine von zwei vorgesehenen Stellen der Projektplanung besetzt; für die zweite Stelle wird zeitnah das Auswahlverfahren stattfinden. Ziel ist es, in diesem Jahr mit dem Modellversuch zu beginnen. In diesem frühen Projektstadium können der genaue Umfang und die Lokalisation der Einsatzmittel noch nicht genannt werden.

8. Wie plant die Berliner Feuerwehr die Refinanzierung für die Kosten der Entwicklung, den Betrieb und den Einsatz alternativer Einsatzmittel zu refinanzieren? Ist hierfür eine Anpassung der Gebührenordnung geplant?

Zu 8.:

Hinsichtlich der Fragestellung ist derzeit noch keine Anpassung der Gebührenordnung geplant.

9. In welchem Gesetz und in welchen untergesetzlichen Regelungen ist der Krankentransport im Land Berlin geregelt? Wer hat den Sicherstellungsauftrag für den Krankentransport im Land Berlin?

Zu 9.:

Die gesetzlichen Regelungen für den Krankentransport ergeben sich aus dem Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG). Hierin wird auf einzelne Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie auf die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) verwiesen. Der Krankentransport ist in Berlin rein privatwirtschaftlich organisiert.

10. Ist die Zuständigkeit für den Krankentransport im Geschäftsverteilungsplan des Senats geregelt? Wenn ja, welche Senatsverwaltung hat hierfür die Zuständigkeit? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.:

Gemäß § 1 RDG umfasst der Rettungsdienst die Notfallrettung, den Notfalltransport und den Krankentransport. Nach der Geschäftsverteilung des Senats ist der Bereich des Rettungsdienstes der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zugewiesen (vgl. hier Nr. 14 <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/geschaeftsverteilung/#inneres>)

11. Besteht aktuell ein Bedarfsplan für den Krankentransport, wie in anderen Bundesländern? Wenn nein, warum nicht?

12. Wer ist für die Bedarfsplanung für den Krankentransport im Land Berlin verantwortlich? Ist dieser Bedarfsplan öffentlich? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11. und 12.:

Der Krankentransport ist aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin – anders als in anderen Bundesländern - privatrechtlich organisiert. Aus diesem Grunde und wegen des damit zusammenhängenden Prinzips von Angebot und Nachfrage wird auch kein Bedarfsplan – der diesem Prinzip grundsätzlich zuwider laufen würde – aufgestellt.

13. Wo sind die Krankentransportwagen (KTW) im Stadtgebiet stationiert (bitte um Auflistung aller Standorte mit Anzahl der dort stationierten KTW)? Ist mit der aktuellen Aufteilung der Standorte nach Einschätzung des Senats eine flächendeckende Versorgung zu allen Zeiten jedes Wochentages gewährleistet?

Zu 13.:

Die Stationierung von Fahrzeugen des Krankentransportes wird durch die konzessionierten Krankentransportunternehmen in eigener Zuständigkeit entschieden.

14. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass es Schwierigkeiten für die Anforderer gibt, einen Krankentransport zu bekommen? Gilt dies im Besonderen für bestimmte Uhrzeiten, Wochentage oder Stadtteile? Wenn ja, welche?

Zu 14.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse oder Beschwerden vor.

15. Wie bewertet der Senat die Berichte von Arztpraxen, dass es oft schwer ist, einen KTW zu organisieren, weil viele Unternehmen den Transport ablehnen?

Zu 15.:

Der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung liegen derartige Berichte aus Arztpraxen nicht vor.

16. Auf welcher Rechtsgrundlage können Krankentransportunternehmen den Transport aus Arztpraxen ablehnen? Welche Schritte unternimmt der Senat, um dieser Praxis zu begegnen?

Zu 16.:

§ 17 RDG regelt die Leistungspflicht. Demnach ist die Unternehmerin oder der Unternehmer im Rahmen der erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn der Ausgangspunkt der Beförderung im Land Berlin liegt, die Beförderung mit den regelmäßig zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der vorgeschriebenen Eintreffzeiten möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Beförderungsvertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgeltes nicht gesichert oder der Transport nur unter Inanspruchnahme weiterer Unterstützung durchführbar ist.

Sofern entsprechende Verstöße gegen die Leistungspflicht bekannt werden, prüft das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen das betreffende Unternehmen.

17. Wie bewertet der Senat die jüngst veröffentlichte Studie einer Krankenkasse (<https://www.bifg.de/publikationen/epaper/10.30433/ePGSF.2024.007> und Grafik auf Seite 3: https://static-content.springer.com/esm/art%3A10.1007%2Fs00063-024-01189-x/MediaObjects/63_2024_1189_MOESM1_ESM.pdf), die zeigt, dass in Berlin die Häufigkeit von Einsätzen des Rettungsdienstes und insbesondere des Krankentransportes pro Einwohner mit Abstand am höchsten ist?

Zu 17.:

Die Feststellung, ob für Patientinnen und Patienten ein Krankentransport erforderlich ist oder nicht, erfolgt durch eine Ärztin oder einen Arzt. Diese oder dieser verordnet nötigenfalls einen Krankentransport. Der Senat von Berlin hat keinen Einfluss auf die Art und Weise oder die Anzahl der ärztlich verordneten Krankentransporte im Land Berlin.

18. Gibt es für Krankenfahrten in Berlin nach Einschätzung des Senats ausreichend Angebote?

Zu 18.:

Sogenannte Krankenfahrten für mobilitätseingeschränkte Personen werden üblicherweise mit Taxen oder Mietwagen durchgeführt. Hierfür sind im Land Berlin ausreichend viele Fahrzeuge genehmigt.

19. Wer kontrolliert die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationsstandards der Besetzungen von KTWs? In wie vielen Fällen seit 2019 wurden hier Verstöße festgestellt (bitte nach Jahren, wenn möglich auch nach Betreiber und erfolgter Sanktion aufschlüsseln)?

Zu 19.:

Zur Einhaltung der erforderlichen Qualifikationsstandards finden regelmäßig Kontrollen von Fahrzeugen des Krankentransportes statt. Darüber hinaus werden durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) auch die Unterlagen der Krankentransportunternehmen im Rahmen von Betriebsprüfungen, Konzessionserweiterungen oder Konzessionserneuerungen im Krankentransport geprüft. Zu diesen Unterlagen gehören auch die Qualifikationsnachweise der in den Krankentransportunternehmen beschäftigten Mitarbeitenden. Bei Bedarf werden auch im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren die jeweilige Qualifikationsnachweise durch das LABO angefordert.

Eine Aufstellung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da eine automatisierte Erfassung zu den angefragten Parametern nicht erfolgt.

20. Wie ist die vorgeschriebene Ausbildung zum Rettungssanitäter definiert? Warum ist diese im Land Berlin nicht, wie in den meisten Bundesländern, gesetzlich reguliert? Warum macht der Senat nicht von der hierfür bereits 2016 geschaffenen Verordnungsermächtigung im Rettungsdienstgesetz Gebrauch?

Zu 20.:

Der Senat prüft derzeit, ob eine Verordnung über die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter erlassen wird. Die Ausbildung der Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter hat aber auch ohne eine solche Verordnung für das Personal im Berliner Rettungsdienst nach den aktuellen Vorgaben des Bund-Länderausschusses Rettungswesen zu erfolgen.

21. Wie ist die für den Fahrer bzw. die Fahrerin des KTW vorgeschriebene Sanitätsausbildung definiert?

Zu 21.:

Gemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe c) RDG ist für den Fahrer eines KTW eine mindestens sechzestündige Sanitätsausbildung erforderlich.

22. Wie viele Schulen in Berlin bilden Rettungssanitäter aus? Wie werden die Ausbildungsstätten kontrolliert?

Zu 22.:

Dem Senat liegen zur Anzahl von Schulen keine konkreten Daten vor. Da Schulen, die ausschließlich Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ausbilden, größtenteils privat organisiert sind und es sich bei Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern um keinen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, finden auch keine Kontrollen in diesen Schulen statt.

23. Warum werden die Standards in Ausrüstung, Ausbildung, Fortbildung und Prozessabläufen und damit die Patientensicherheit nicht wie in anderen Bundesländern auch in Berlin von der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst überwacht?

Zu 23.:

Die Aufgaben der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst sind in § 5b RDG geregelt. Hierzu gehören grundsätzlich auch die oben genannten Überwachungsaufgaben im Rettungsdienst.

24. Sind dem Senat im Bereich des Krankentransports Strafverfahren im Zusammenhang mit patientenschädigendem Verhalten oder anderer Delikte bekannt (Bitte um Auflistung der Fälle seit 2014)? Gibt es hierfür ein Meldeverfahren?

Zu 24.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

25. Sind dem Senat im Bereich des Krankentransportes Fälle bekannt, in denen von Patientinnen bzw. Patienten, deren Angehörigen oder Dritten Haftungsansprüche gegen KTW-Besatzungen oder Unternehmen gestellt wurden (Bitte um Auflistung der Fälle seit 2014)?

Zu 25.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

26.Übernimmt für diese Fälle der Senat die Schadensregulierung im Sinne der Amtshaftung? Wenn nein, wie sind die Unternehmen für Patientenschädigungen versichert? Hält der Senat diese Versicherungen für ausreichend?

Zu 26.:

Der Senat übernimmt keine Schadensregulierung im Sinne der Amtshaftung für Unternehmen des privaten Krankentransportes. Dem Senat liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

27.Wer kontrolliert die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an Ausrüstung und Beschaffenheit der KTW? Wie viele Kontrollen wurden seit 2019 jährlich durchgeführt und in wie vielen Fällen wurden hier Verstöße festgestellt (bitte nach erfolgter Sanktion aufschlüsseln)?

Zu 27.:

Diese Anforderungen werden in regelmäßig stattfindenden Kontrollen sowohl der Polizei Berlin allein als auch durch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei Berlin, Mitarbeitenden des LABO und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport überprüft. Eine Aufstellung sämtlicher durchgeführten Kontrollen kann mangels automatisierter Auswertung nicht erfolgen.

28.Sind die Krankentransportwagen regulär mit Defibrillatoren ausgestattet? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wird eine Ausrüstung mit Defibrillatoren kontrolliert? In wie vielen Fällen seit 2019 wurden hier Unregelmäßigkeiten festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 28.:

Nach den aktuell gültigen Ausstattungsregelungen für Krankenkraftwagen (DIN EN 1789 in der jeweils geltenden Fassung) müssen Krankenkraftwagen mit einem Defibrillator ausgestattet sein. Aus den Jahren 2022 bis 2024 sind insgesamt vier Vorgänge bekannt, in denen ein Defibrillator gefehlt hat oder defekt war. Dies wurde im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die zuständige Behörde geahndet.

29.Ist gewährleistet, dass im Falle eines Herzstillstandes versucht wird, einen KTW, der sich in der Nähe des Einsatzortes befindet (und ggf. mit einem Defibrillator ausgestattet ist) als Ersthelfer zum Einsatzort alarmiert wird, um eine schnellstmögliche und ggf. lebensrettende Erstversorgung mit Wiederbelebensmaßnahmen einzuleiten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 29.:

Lässt ein Notruf einen Herz-Kreislauf-Stillstand vermuten, werden durch die Leitstelle der Berliner Feuerwehr sofort Einsatzmittel der Notfallrettung (Rettungswagen und Notarzteeinsatzfahrzeug) alarmiert. Zeitgleich wird mithilfe der Ersthelfer-App KATRETTET sofort nach registrierten Ersthelfenden in der Nähe des Notfallortes gesucht. Diese werden über ihr Smartphone aktiviert und bei Einsatzübernahme zum Notfallort navigiert. Den

Krankentransportunternehmen in Berlin steht es frei, im Rahmen der eigenen Aufgabenerledigung an diesem Ersthelfendensystem mitzuwirken.

30. Wie viele Krankentransporte wurden seit Einrichtung der aktuellen Berliner Krankentransportleitstelle vom Deutschen Roten Kreuz durch diese vermittelt? Welche Art von Vermittlung umfasst das Angebot? Wie viele Vermittlungen wurden von wem übernommen, wie viele abgelehnt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Zu 30.:

Aufgrund von Vereinbarungen zur Entwicklung von Prozessverbesserungen bei der Lenkung von Einsätzen des Krankentransportes aufgrund einer Verordnung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zwischen der DRK Rettungsdienst Berlin gGmbH, der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, der Berliner Feuerwehr und den Krankenkassen, werden seit dem 01.02.2024 durch die DRK Rettungsdienst Berlin gGmbH Krankentransporte, die aufgrund einer Verordnung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes anfallen, an in Berlin genehmigte Unternehmen des Krankentransportes im Land Berlin weitervermittelt.

Durch die Vermittlungsstelle der DRK Rettungsdienst Berlin gGmbH wurden insgesamt 14.430 Aufträge bearbeitet. Davon konnten alle erfolgreich an die im Land Berlin tätigen Krankentransportunternehmen weitervermittelt werden. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

31. Welche Kosten sind insgesamt (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Betrieb) für die aktuelle Krankentransportleitstelle im Jahr 2024 entstanden und durch wen wurden diese getragen (bitte aufschlüsseln)?

Zu 31.:

Da die in Berlin tätigen Leitstellen im Krankentransport privatwirtschaftlich organisiert sind, liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

32. Welche Krankentransportunternehmen gibt es im Land Berlin und wie viele Transportfahrten wurden seit dem Jahr 2021 vermittelt (bitte nach Anzahl, Unternehmen und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 32.:

Mit Stand 31.12.2024 gab es 86 Unternehmen mit insgesamt 905 Krankentransportfahrzeugen, die Inhaber einer vom LABO erteilten gültigen Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten waren.

Für die Jahre 2021 bis 2023 wurden dem LABO von den Krankentransportunternehmen folgende Einsatzzahlen gemeldet:

Einsatzzahlen:

| | | |
|-----------|-----------|---------|
| 2021 | 2022 | 2023 |
| 1.095.643 | 1.112.293 | 935.158 |

Die Zahlen für 2024 liegen noch nicht vor.

Es handelt sich dabei um die tatsächlich durchgeführten Krankentransportfahrten; die Anzahl der über die Leitstellen vermittelten Fahrten wird durch das LABO nicht erfasst.

33. Welche Position hat der Senat zur Notfallreform im Bund? Setzt sich der Senat dafür ein, dass die Reform noch vor Ende der Legislatur auf Bundesebene beschlossen wird, wenn nein, warum nicht?

Zu 33.:

Sofern mit der Frage die Reform der Notfallversorgung gemeint ist, beinhaltet diese einige positive Aspekte, aber auch kritische Punkte. Es handelt sich hierbei jedoch um ein Gesetzesvorhaben des Bundes, sodass hierfür keine Zuständigkeit des Landes Berlin besteht.

34. Welche Folgen erwartet der Senat für Berlin für den Fall, dass die Notfallreform nicht vor Ende der Legislaturperiode auf Bundesebene beschlossen werden kann?

Zu 34.:

Mögliche Folgen für eine Nichtumsetzung können aktuell nicht abschließend bewertet oder eingeschätzt werden.

Berlin, den 24. Januar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport